

Referentenordnung der Stadt Zirndorf Rechtsstellung und Zuständigkeit der Referenten (RefO)

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Nach § 3 Abs. 3 der GeschO überträgt der Stadtrat mit Beschluss Nr. 141 vom 17.11.2020 den Referenten/innen die nachfolgend in § 6 näher bezeichneten Bereiche zur Wahrnehmung repräsentativer und moderierender Aufgaben, als auch zur Vorbereitung von Stadtratsentscheidungen, soweit ihnen diese vom Ersten Bürgermeister übertragen werden.

(2) Für die Legislaturperiode 2020 bis 2026 werden folgende Referenten/innen hinsichtlich Betreuungsbereiche und Personen berufen: Für den Betreuungsbereich

- a) Wirtschafts- und Stadtentwicklung besetzt mit Stadtratsmitglied Ines Spitzer
- b) Umwelt- und Klimaschutz besetzt mit Stadtratsmitglied Cornelia Thomas
- c) Kultur und Tourismus besetzt mit Stadtratsmitglied Elke Eder

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Referenten/innen haben in ihrem Betreuungsbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahrzunehmen. ²Sie arbeiten eng mit dem Bürgermeister und der Verwaltung zusammen und verstehen sich als Mittler zwischen Stadtrat, Verwaltung sowie den Bürgern und Interessensverbänden im jeweiligen Aufgabengebiet i.S.v. § 3 Abs. 3 der GeschO. ³Stadtratsmitglieder, die zu Referenten/innen berufen werden, haben kein allgemein politisches Mandat inne. ⁴Sie üben als Ausfluss des Grundsatzes der repräsentativen Demokratie ein freies Mandat aus und sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Weisungen von Parteien und Fraktionen nicht gebunden.

(2) Für das Recht auf Akteneinsicht und Auskunft gelten die §§ 3 Abs. 5 und 6 der GeschO.

(3) ¹Die Referenten/innen sind berechtigt und verpflichtet, sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen und Aufgabengebiete zu unterrichten sowie entsprechende Anträge vorzubereiten und einzubringen, wie auch zweckdienliche Verwaltungsmaßnahmen anzuregen. ²Die dazu notwendige Zusammenarbeit mit der Verwaltung regelt § 3.

(4) ¹Die Referenten/innen können zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte ihres Betreuungsbereiches beraten werden, geladen und gehört werden, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind. ²In diesen Fällen erhalten sie Rederecht, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören.

(5) ¹Die Referenten/innen sind verpflichtet, einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in schriftlicher Form abzugeben. ²Der Bericht soll vor Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung erfolgen.

(6) Die referatsübergreifende Zusammenarbeit der Referenten/innen ist gewünscht.

(7) Die Referenten/innen sind geborene Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen des Stadtrats in ihrem Aufgabenbereich.

§ 3 Zusammenarbeit mit, und Pflichten der Verwaltung

(1) ¹Die Referenten/innen können sich in der Verwaltung über Sachverhalte, die ihr Aufgabengebiet betreffen, informieren und beraten lassen. ²Dabei sind die Termine im Rahmen

der geltenden Geschäftszeiten mit der jeweils zuständigen Amtsleitung zu vereinbaren. ³Die Amtsleitung kann entsprechende Anfragen an Mitarbeiter weiter delegieren.

(2) ¹Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Referenten/innen nur im Rahmen von § 3 Abs. 4 GeschO berechtigt. ²Die Referenten/innen sind befugt, bei anderen Behörden Informationen zu ihrem Aufgabenbereich zu beschaffen.¹

(3) ¹Es ist absehbar, dass nicht alle möglichen Fallkonstellationen im Rahmen des § 3 erfasst sind. ²Sollte es daher bei der Zusammenarbeit zwischen Referent/in und Verwaltung zu Problemen kommen, sind diese entsprechend den Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Interessen zu lösen. ³In Zweifelsfällen ist der 1. Bürgermeister zu unterrichten.

(4) ¹Die Referenten/innen erhalten eine Liste der für ihr jeweiliges Referat zuständigen Ansprechpartner mit ihren Kontaktdaten. ²Änderungen sind den Referenten/innen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Vorbereitung von Entscheidungen

(1) Die Referenten/innen wirken für ihr Referat bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit.²

(2) Soweit die Verwaltung beabsichtigt, eine Beschlussvorlage in den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse einzubringen, können Referenten gehört werden.

§ 5 Bereitstellung von Finanzmitteln

(1) Für repräsentative und moderierende Aufgaben werden für jede/n Referenten/in im Rahmen der Haushaltsberatungen Finanzmittel bereitgestellt.³

(2) Unabhängig von den bereitgestellten Verfügungsmitteln gelten für alle sonstigen Maßnahmen im jeweiligen Aufgabenbereich die Bestimmungen der GeschO in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für ggfs. anfallende Reisekosten gilt § 3 Abs. 4 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 6 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Stadt wird ausschließlich durch den ersten Bürgermeister nach außen vertreten. Er kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Referenten eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

(2) ¹Die Vertretung der Stadt durch Referenten bei offiziellen Anlässen ist daher durch den Bürgermeister in jedem Einzelfall zu genehmigen. ²Diese Regelung gilt auch dann, wenn der erste Bürgermeister durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.

¹ § 3 Abs. 2 Satz 2 der Referentenordnung bezieht sich nicht auf die Einholung von Stellungnahmen im Rahmen der Sitzungsvorbereitung oder des Beschlussvollzuges.

² Die Vorbereitung der Sitzungen und Beratungsgegenstände obliegt dem Bürgermeister.

³ Auf den Vorbehalt des § 1 Abs. 1 der Referentenordnung und des § 3 Abs. 3 Satz 2 der GeschO wird verwiesen.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Die jeweiligen Betreuungsbereiche der Referenten/innen ergeben sich aus ihrer Funktionsbezeichnung. ²Grundlage der Bereichsbeschreibung ist der jeweils gültige Geschäftsverteilungsplan der Stadt Zirndorf.

(2) Der Betreuungsbereich des/der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsreferenten/in nach § 1 Abs. 2 a besteht hauptsächlich in der Unterstützung der Verwaltung und umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bestandspflege für örtliche Betriebe
2. Flächen- und Leerstandsmanagement
3. Infrastruktur und Arbeitsmarkt

(3) Der Betreuungsbereich des/der Umwelt- und Klimaschutzreferenten/in nach § 1 Abs. 2 b umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Energiewende im Bereich Verkehr, Wärme und Strom
2. Klimaanpassungsmaßnahmen in den Bereichen Mobilität, Bauen, Energie und Wirtschaft
3. Begleitung von Klimaschutzkonzepten, CO₂- und Ökobilanzen und der Zusammenarbeit mit dem Bauamt und den Fachstellen
4. Radwege und Radverkehrsinfrastruktur
5. Ansprechpartner für Bürger/innen und Institutionen im Aufgabenbereich

(4) Der Betreuungsbereich des/der Kultur- und Tourismusreferenten/in nach § 1 Abs. 2 c umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen, kulturpflegenden Vereinen und freischaffenden Künstlern.
2. Pflege und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnergemeinden.
3. Interkommunale kulturelle Zusammenarbeit, insbesondere im Landkreis Fürth.
4. Ausarbeitung einer barrierefreien Anbindung im Bereich Tourismus und Kultur.
5. Förderung von kulturellen Veranstaltungen, an denen möglichst jeder teilnehmen kann.

(5) Die Referenten/innen haben in ihren Betreuungsbereichen Beratungsfunktion. Weitergehende Aufgaben unterliegen gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Referentenordnung, als Anlage zu § 3 Abs. 3 der GeschO der Stadt Zirndorf, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zirndorf, 18.11.2020
Stadt Zirndorf

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister